

Geschäftsordnung der Jungen Liberalen Stadtverband München e.V.

§ 1 Stadtmitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nach § 8 der Satzung des Junge Liberale Stadtverband München e.V. besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird eröffnet und geschlossen durch den jeweils amtierenden Vorsitzenden oder einen seiner ständigen Vertreter.

§ 2 Präsidium

- (1) Der Vorstand macht der Mitgliederversammlung einen Vorschlag für das Präsidium und den Schriftführer. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie einem Vizepräsidenten. Das Präsidium und der Schriftführer müssen aus Teilnehmern bestehen, welche nicht für ein Amt kandidieren.
- (2) Das Präsidium und der Schriftführer werden durch Akklamation bestätigt.
- (3) Das Präsidium leitet den Kongress nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung; es übt das Hausrecht während des Kongresses aus. Es hat darauf zu achten, dass alle Seiten zu Wort kommen; bei grundsätzlichen Fragen soll vor Eröffnung der Debatte die Pro- und Contra-Meinung die Möglichkeit zur Stellungnahme haben.
- (4) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium mit Mehrheit. Diese ist im Protokoll festzuhalten.
- (5) Das Präsidium kann jederzeit durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgelöst werden.

§ 3 Zählkommission

- (1) Die Zählkommission besteht aus einem Vorsitzenden sowie mindestens einem weiteren Mitglied. Sie muß aus Teilnehmern bestehen, welche nicht für ein Amt kandidieren.
- (2) Das Präsidium macht der Mitgliederversammlung einen Vorschlag für die Zählkommission und deren Vorsitz.
- (3) Die Zählkommission ist an die Weisungen des Präsidiums gebunden.

§ 4 Plenum

- (1) Das Plenum ist die Vollversammlung der Mitgliederversammlung. Es wird vom amtierenden Präsidenten eröffnet und geschlossen.
- (2) Das Plenum ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der in der Teilnehmerliste verzeichneten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit kann vor einer Abstimmung von jedem Teilnehmer angezweifelt werden.
- (3) Wird nichts anderes beschlossen, so gilt eine Redezeitbegrenzung von 5 Minuten.

§ 5 Allgemeine Fragen zu Wahlen

- (1) Wahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt. Gewählt werden die Ämter
- der Mitglieder des Stadtvorstands,
- die Kassen- und Ersatzkassenprüfer.
- (2) Mit Ausnahme der Kassen- und Ersatzkassenprüfer werden die Mitglieder von Gremien in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Bestimmung von Anzahl und Geschäftsbereich, soweit dies erforderlich ist, wird vorher bestimmt.
- (3) Wahlen beginnen immer mit der Wahl des höchsten Repräsentanten dieses Gremiums.
- (4) Die Wahlen zum Vorstand folgen den speziellen Regularien der Satzung. Die Wahlen zu allen anderen Ämtern, sofern in der Satzung nicht anders geregelt, folgen der Regelungen der §§ 6 bis 10.

§ 6 Vorschlagsliste

- (1) Der Präsident eröffnet für den ersten Wahlgang die Vorschlagsliste. Nach Schließen der Vorschlagsliste fragt er die Vorgeschlagenen, ob sie für das ausgeschriebene Amt kandidieren möchten.
- (2) Jeder Teilnehmer kann Vorstellung verlangen. Die Vorstellung soll nicht länger als 5

Minuten betragen.

(3) Wird die Kandidatenliste nach einem gescheiterten dritten (§ 9) Wahlgang neu eröffnet, so dürfen die gescheiterten Kandidaten der letzten Vorschlagsliste nicht erneut antreten.

§ 7 Erster Wahlgang

(1) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl ein zweiter Wahlgang (§ 8) statt.

§ 8 Zweiter Wahlgang

Findet im zweiten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein dritter Wahlgang (§ 9) statt.

§ 9 Dritter Wahlgang

(1) Im dritten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die jedoch die Zahl der Nein-Stimmen übersteigen muss. Andernfalls ist die Kandidatenliste neu zu öffnen. Der folgende Wahlgang gilt wieder als erster Wahlgang (§ 7).

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Präsidenten.

§ 10 Nichtwahl von Ämtern

(1) Kann ein Amt nicht besetzt werden, so wird es auf der folgenden Mitgliederversammlung erneut zur Wahl ausgeschrieben.

(2) Findet sich nach einer Neuöffnung der Vorschlagsliste im Sinne von § 6 Absatz 3 kein neuer Bewerber, so gilt das Amt als nicht besetzt im Sinne von Absatz 1.

§ 11 Fristen

(1) Wahlen sind in der Einladung anzukündigen. Diese muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ergangen sein.

(2) Muss zu einem Organ nachgewählt werden, so findet auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Nachwahl statt. In Ausnahmefällen kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 12 Konstruktives Misstrauensvotum

(1) Konstruktive Misstrauensvoten können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung angekündigt wurden.

(2) Konstruktive Misstrauensvoten können nur gegen Mitglieder des Vorstands initiiert werden.

(3) Beim konstruktiven Misstrauensvotum findet nur ein Wahlgang statt. Das Amt des Vorstandsmitglieds muss mit absoluter Mehrheit neu besetzt werden, andernfalls ist das konstruktive Misstrauensvotum gescheitert.

(4) Auf Antrag findet vor der Abstimmung eine Aussprache über den Funktionsträger, dessen Arbeit sowie die erhobenen Vorwürfe statt. Der Beschuldigte hat das Recht auf Erteilung des Wortes.

§ 13 Rechenschaftsberichte und Entlastungen

(1) Jedes Vorstandsmitglied hat seinen Rechenschaftsbericht schriftlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Dieser ist zu Protokoll zu nehmen.

(2) Eine Entlastung kann grundsätzlich nur nach Vorlage des Rechenschaftsberichtes erfolgen. Soweit ein Vorstandsmitglied keinen Rechenschaftsbericht vorlegt, gilt es als nicht entlastet. Die Mitgliederversammlung kann jedoch bei schwerwiegenden Gründen mit 3/4-Mehrheit eine Entlastung unter Vorbehalt aussprechen. Der Rechenschaftsbericht ist dann zur nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die dann über die endgültige Entlastung entscheidet. Eine Entlastung unter Vorbehalt kann auf dieser nächsten Mitgliederversammlung nicht erneut derselben Person gewährt werden. Sie gilt bis auf weiteres als nicht entlastet.

(3) Eine Entlastung unter Vorbehalt bedeutet nicht einen Verzicht zivilrechtlicher Ansprüche nach Absatz 4 Satz 1, sondern lediglich auf die vereinsinterne Sanktionierung nach Absatz 4 Satz 2.

(4) Die Entlastung bedeutet den Verzicht aller zivilrechtlichen Ansprüche gegen das Vorstandsmitglied mit Ausnahme grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung des Vereins. Ein nicht entlastetes Vorstandsmitglied darf kein durch Wahl vergebenes Amt das in der Satzung des Junge Liberale Stadtverband München e.V. festgelegt ist, bekleiden. Selbiges gilt für Nicht-Entlastungen in Übergliederungen nach § 3 der Satzung.

(5) Der Rechenschaftsbericht soll sowohl die Arbeit im jeweiligen Geschäftsbereich als auch eine Einschätzung der Arbeit des Gesamtvorstands beinhalten.

(6) Der Rechenschaftsbericht des stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen schließt die Einnahmen- und Ausgabenrechnung, die Vermögensrechnung, sowie den Anhang ein.

§ 14 Abstimmungen

Die Abstimmung über Anträge kann offen oder geheim stattfinden. Geheime Abstimmung ist auf Verlangen eines Teilnehmers durchzuführen.

§ 15 Offene Abstimmung

(1) Das Präsidium eröffnet die Abstimmung und fragt der Reihe nach "JA"-, "NEIN"-Stimmen und Enthaltungen.

(2) Soweit das Präsidium den Ausgang der Abstimmung übersehen kann, kann auf eine Auszählung verzichtet werden. Bezweifelt ein Teilnehmer das Abstimmungsergebnis, wird das Ergebnis ausgezählt.

(3) Bezweifelt erneut ein Teilnehmer das Abstimmungsergebnis, wird eine schriftliche Abstimmung durchgeführt. § 16 ist entsprechend anzuwenden.

§ 16 Geheime Abstimmung

(1) Geheime Abstimmung soll nur bei grundsätzlichen Fragen durchgeführt werden. Sie ist auf Antrag eines Teilnehmers durchzuführen.

(2) Der Präsident eröffnet und schließt die Abstimmung. Die Zählkommission hat das Ergebnis zu ermitteln und dem Präsidium vorzulegen.

§ 17 Satzungsänderungsanträge

(1) Anträge zur Änderung der Satzung oder der weiteren Rechtsnormen des Verbandes sind mit der Einladung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzumachen und zu veröffentlichen. Sie können nicht an andere Organe verwiesen werden.

(2) Anträge zur Änderung der Satzung sind auf der Mitgliederversammlung vorrangig zu behandeln.

(3) Für ihre Annahme benötigen Satzungsänderungsanträge eine Zweidrittelmehrheit.

§ 18 Allgemeine Anträge

Anträge, welche nicht unter § 17 fallen, sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem zuständigen Vorstandsmitglied des Verbandes einzureichen. Auf diese Frist und das zuständige Mitglied ist in der Satzung hinzuweisen

§ 19 Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge, die von fünf Teilnehmern als dringlich bezeichnet werden, sind an die Antragsfrist nicht gebunden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Dringlichkeitsanträge sind in ausreichender Zahl (Kopien) auf Rechnung der Antragsteller zur Mitgliederversammlung mitzubringen.

§ 20 Geschäftsordnungsanträge

(1) Geschäftsordnungsanträge, also Anträge zum Verfahren der Mitgliederversammlung, sind vor dem nächstfolgenden Redebeitrag zu behandeln. Bei mehreren Meldungen zum Verfahren sind zunächst alle zu hören; der weitestgehende ist zuerst zur Abstimmung zu

stellen.

(2) Zu jedem Geschäftsordnungsantrag ist nach dem Antragsteller eine Gegenrede zulässig. Diese kann auch nur Formal erhoben werden. Erhebt sich keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.

(3) Zum Verfahren kann jeder Teilnehmer beantragen:

1. Nichtbehandlung eines Antrags
2. Verweisung eines Antrages an ein anderes Satzungsorgan
3. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
4. Schluss der Rednerliste unter Berücksichtigung letzter Wortmeldungen
5. Öffnung der Rednerliste
6. Begrenzung der Redezeit
7. Beschränkung auf Rede und Gegenrede
8. Geheime Abstimmung
9. Feststellung der Beschlussfähigkeit

(4) Fünf stimmberechtigte Teilnehmer können zum Verfahren beantragen:

1. Personaldebatte
2. Personalbefragung
3. Ausschluss der Öffentlichkeit
4. Aussprache

§ 21 Tagesordnung

(1) Mit der Ladung zur Mitgliederversammlung wird eine Tagesordnung verschickt.

(2) Das Präsidium fragt zu Beginn der Mitgliederversammlung, ob gegen die Tagesordnung Einwendungen bestehen oder ob Ergänzungen oder Änderungen gewünscht werden. Diese benötigen zu ihrer Annahme eine einfache Mehrheit. Nicht neu oder an einem anderen Zeitpunkt in die Tagesordnung aufgenommen werden können Wahlen und Abstimmungen über Satzungsänderungen.

(3) Dem Präsidium bleibt es vorbehalten, bestimmte Tagesordnungspunkte aus organisatorischen Gründen vorzuziehen oder zurückzustellen. Widerspruch ist nur bei sofortiger Einlegung zulässig; über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 22 Aussprache

(1) Bei den Wahlen für Ämter können zehn Teilnehmer die Personalbefragung oder die Personaldebatte beantragen. Die Personalbefragung und -debatte kann nicht durch Beschluss beendet werden. Die Personaldebatte findet nichtöffentlich unter Ausschluss der betroffenen Person statt. Ohne Personalbefragung kann lediglich eine Aussprache verlangt werden.

(2) Die Aussprache zu Rechenschaftsberichten oder allgemeinen Vorkommnissen kann nicht durch Beschluss beendet werden.

§ 23 Erste Lesung

(1) Das Präsidium eröffnet mit der ersten Lesung die Antragsdebatte.

(2) Dem Antragsteller ist zu Beginn die Möglichkeit der mündlichen Begründung zu geben. Danach findet eine Generaldebatte statt.

§ 24 Zweite Lesung

(1) In der zweiten Lesung kann jeder Teilnehmer Änderungsanträge stellen. Diesem ist die Möglichkeit zur mündlichen Begründung zu geben. Dabei ist prinzipiell nur Rede und Gegenrede zulässig. Es kann jedoch ein Geschäftsordnungsantrag auf Öffnung der Rednerliste nach § 20 Absatz 3 gestellt werden.

(2) Übernimmt der Antragsteller einen Änderungsantrag, so wird dieser Bestandteil der Ausgangsfassung.

§ 25 Dritte Lesung

Die dritte Lesung dient der Abstimmung über die Änderungsanträge und den Gesamtantrag. Der weitestgehende Änderungsantrag ist jeweils zuerst zur Abstimmung zu stellen. Wird der

Antrag abschnittsweise beraten, so hat am Ende eine Schlussabstimmung stattzufinden.

§ 26 Erklärungen

(1) Persönliche Erklärungen sind zu Protokoll zu geben; das Mitglied kann verlangen, dass es die persönliche Erklärung mündlich vortragen darf.

(2) Jeder Teilnehmer kann eine Erklärung zum Abstimmungsverhalten abgeben.

(3) Für Zwischenfragen an den Redner und für Kurzinterventionen in der Aussprache über einen Beratungsgegenstand melden sich die Teilnehmer durch Handzeichen beim Präsidenten.

Zwischenfragen die kurz und präzise sein müssen, dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie auf eine entsprechende Frage des Präsidenten zulässt. Im Anschluss an einen Redebeitrag kann der Präsident das Wort zu einer Zwischenbemerkung erteilen, der Redner darf hierauf antworten.

(4) Will ein Mitglied des Präsidiums oder der Schriftführer zur Sache sprechen, Anträge stellen, Erklärungen abgeben, eine Zwischenfrage stellen oder eine Kurzintervention abgeben, haben diese für diese Vorgänge das Präsidium zu verlassen.

§ 29 Protokoll

(1) Das Protokoll soll den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung dokumentieren. Es muss mindestens enthalten

1. die genehmigte Tagesordnung,
2. die Teilnehmer der Mitgliederversammlung,
3. die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen, letztere zumindest in Tendenz
4. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Anträge in der beschlossenen Fassung,
5. die schriftlich eingereichten Änderungsanträge.

(2) Das Protokoll ist nach Abschluss der Mitgliederversammlung von allen Mitgliedern des Präsidiums und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Jedes Mitglied erhält auf Anforderung das Protokoll zugesandt; mit Einverständnis des Anfordernden kann dies auch mit einem elektronischen Speichermedium geschehen.

(4) Wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch gegen das Protokoll erhoben, gilt es als genehmigt. Wird gegen das Protokoll Einspruch erhoben, so ist dieser auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

§ 30 Nichtraucherparagraf

Jedes Mitglied kann bei jeder nicht unter freiem Himmel stattfindenden Veranstaltung des Vereins Rauchfreiheit beantragen. Der Antrag gilt mit Stellung als angenommen und in Kraft getreten. Für die Durchsetzung ist auf Mitgliederversammlungen das Tagungspräsidium, auf allen Veranstaltungen mit Sitzungscharakter die Sitzungsleitung, bei Abwesenheit solcher Institutionen der Stadtvorstand.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss vom 03.09.2006 in Kraft